

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

66. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 20. Juli 2012

Nummer 15

INHALT

Tag		Seite
17. 7. 2012	Gesetz zu den Verträgen zur Änderung von Verträgen zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Niedersachsen und zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes	244
	20300 (neu), 20300 (neu), 22410 01, 20441 06	
10. 7. 2012	Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für die Landwirtschaftskammer Niedersachsen	247
	20220	
10. 7. 2012	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg	248
	22410	

Gesetz
zu den Verträgen zur Änderung von Verträgen
zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land
Niedersachsen und zur Änderung des
Niedersächsischen Schulgesetzes

Vom 17. Juli 2012

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz zu dem Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl
und dem Land Niedersachsen
zur Änderung des Konkordats vom 26. Februar 1965

(1) Dem am 8. Mai 2012 unterzeichneten Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Niedersachsen zur Änderung des Konkordats vom 26. Februar 1965 wird zugestimmt.

(2) Der Vertrag wird nachstehend veröffentlicht.

(3) Der Tag, an dem der Vertrag nach seiner Nummer 2 Satz 2 in Kraft tritt, ist im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

Artikel 2

Gesetz zu der Übereinkunft zur Änderung
der Durchführungsvereinbarung zu Artikel 5 Abs. 2
und Artikel 6 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl
und dem Land Niedersachsen

(1) Der Übereinkunft vom 8. Mai 2012 zur Änderung der Durchführungsvereinbarung zu Artikel 5 Abs. 2 und Artikel 6 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Niedersachsen wird zugestimmt.

(2) Die Übereinkunft wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 3

Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes

Das Niedersächsische Schulgesetz in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. März 2012 (Nds. GVBl. S. 34), wird wie folgt geändert:

1. § 154 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Eine Schule nach Satz 1 kann auf Antrag des kirchlichen Schulträgers als Oberschule geführt werden, wenn die Entwicklung der Schülerzahlen dies rechtfertigt.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Eine Oberschule nach Absatz 1 Satz 2 kann auf Antrag des kirchlichen Schulträgers um ein gymnasiales Angebot erweitert werden, wenn der Schulträger desjenigen öffentlichen Gymnasiums zustimmt, das die Schülerinnen und Schüler sonst im Gebiet des Landkreises oder der kreisfreien Stadt besuchen würden, und die Entwicklung der Schülerzahlen dies rechtfertigt.“

2. § 157 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die oberste Schulbehörde kann auf Antrag des kirchlichen Schulträgers und im Einvernehmen mit dem kommunalen Schulträger Ausnahmen von Satz 1 zulassen, soweit dadurch

1. die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund ermöglicht oder

2. der gemeinsame Unterricht von Schülerinnen oder Schülern, die auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen sind, mit anderen Schülerinnen und Schülern erleichtert wird.“

3. § 183 a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„²Auf Oberschulen nach § 154 Abs. 1 Satz 2 sind abweichend von Satz 1 die Vorschriften für Oberschulen im Schuljahr 2012/2013 auf den ersten und zweiten Schuljahrgang anzuwenden.“

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

Artikel 4

Änderung des Gesetzes zur Einführung
der inklusiven Schule

Artikel 3 des Gesetzes zur Einführung der inklusiven Schule vom 23. März 2012 (Nds. GVBl. S. 34) wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

2. Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.“

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den 17. Juli 2012

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

Hermann D i n k l a

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

David M c A l l i s t e r

**Vertrag
zwischen dem Heiligen Stuhl und dem
Land Niedersachsen zur Änderung des
Konkordats vom 26. Februar 1965**

Zwischen
dem Heiligen Stuhl,
vertreten durch dessen Bevollmächtigten,
Seine Exzellenz Erzbischof Dr. Jean-Claude Périsset,
den Apostolischen Nuntius in der Bundesrepublik Deutschland,
Titularerzbischof von Iustiniana prima,
und
dem Land Niedersachsen,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
Herrn David McAllister,
wird nachstehender Vertrag geschlossen:

Zur Weiterentwicklung des kirchlichen Schulwesens in
Niedersachsen sind die Hohen Vertragspartner über folgende
Änderungen des von ihnen am 26. Februar 1965 unterzeich-
neten Konkordats, geändert durch die Verträge vom 21. Mai
1973, vom 8. Mai 1989, vom 29. Oktober 1993 und vom 6. April
2010 übereingekommen:

1. § 6 der Anlage zum Konkordat wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 5 wird gestrichen.
 - b) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.

2. Ratifikation und Inkrafttreten

Dieser Vertrag, dessen italienischer und deutscher Text
gleiche Kraft haben, soll ratifiziert und die Ratifikationsur-
kunden sollen möglichst bald in Berlin ausgetauscht wer-
den. Er tritt mit dem Tag ihres Austausches in Kraft.

Zu Urkund dessen wurde dieser Vertrag in doppelter Ur-
schrift unterzeichnet.

Hannover, am 8. Mai 2012

David McAllister
Niedersächsischer Ministerpräsident

**Accordo
fra la Santa Sede e il Land Niedersachsen
a modifica del Concordato
del 26 febbraio 1965**

Fra
la Santa Sede
rappresentata dal Suo Plenipotenziario,
Sua Eccellenza Mons. Dott. Jean-Claude Périsset,
Nunzio Apostolico nella Repubblica Federale di Germania,
Arcivescovo titolare di Giustiniana prima,
e
il Land Niedersachsen
rappresentato dal Presidente dei Ministri,
Signor David McAllister,
viene concluso il seguente Accordo:

Le Alte Parti contraenti, per l'ulteriore sviluppo delle scuole
della Chiesa nel Niedersachsen, hanno convenuto di apporta-
re al Concordato da Esse sottoscritto il 26 febbraio 1965, modi-
ficato con gli Accordi del 21 maggio 1973, dell' 8 maggio 1989,
del 29 ottobre 1993 e del 6 aprile 2010, le seguenti modifiche:

1. Il § 6 dell'Allegato al Concordato viene modificato come
segue:
 - a) Il comma 5 viene cancellato.
 - b) L'attuale comma 6 diventa il comma 5.

2. Ratifica ed entrata in vigore

Il presente Accordo, i cui testi italiano e tedesco fanno egual-
mente fede, dovrà essere ratificato e gli Strumenti di ratifi-
ca dovranno essere scambiati al più presto a Berlino. Esso
entra in vigore il giorno dello scambio di detti Strumenti.

In fede di che è stato sottoscritto il presente Accordo in dop-
pio originale.

Hannover, 8. maggio 2012

Dr. Jean-Claude Périsset
Nunzio Apostolico

**Übereinkunft
zur Änderung der Durchführungsvereinbarung
zu Artikel 5 Abs. 2 und Artikel 6 des Konkordats
zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Niedersachsen**

Zur Anpassung der Durchführungsvereinbarung zu Artikel 5 Abs. 2 und Artikel 6 des am 26. Februar 1965 unterzeichneten Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Niedersachsen vom 29. Oktober 1993 treffen die Niedersächsische Landesregierung und die Diözesen Hildesheim, Osnabrück und die Römisch-Katholische Kirche im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster gemäß Abschnitt III Nr. 3 Abs. 1 der Durchführungsvereinbarung nachstehende Übereinkunft:

I.

Abschnitt II der Durchführungsvereinbarung vom 29. Oktober 1993 (Nds. GVBl. S. 304, 310), zuletzt geändert durch Übereinkunft vom 24. März 2011 (Nds. GVBl. S. 206, 207) wird wie folgt geändert:

1. Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Es bestehen folgende Ersatzschulen in kirchlicher Trägerschaft, die aus öffentlichen Schulen hervorgegangen sind:

- je eine Haupt- und Realschule in Cloppenburg, Duderstadt, Göttingen, Hannover, Lingen, Meppen, Oldenburg, Papenburg, Vechta, Wilhelmshaven und Wolfsburg,
- je zwei Haupt- und Realschulen in Hildesheim und Osnabrück.

Auf Antrag des kirchlichen Schulträgers können diese Schulen nach Maßgabe der für die entsprechenden öffentlichen Schulen geltenden Regelungen als Schulen der Schulform Oberschule geführt werden.

Werden die vorgenannten Ersatzschulen nach Entscheidung des kirchlichen Schulträgers als Ganztags-

schulen geführt, erfolgt die Kostenerstattung nach den entsprechenden Regelungen für die öffentlichen Ganztagschulen.“

2. Nr. 9 erhält folgende Fassung:

„9. Abweichend von der sonst geltenden Freiheit der Schulen in freier Trägerschaft hinsichtlich der Aufnahme von Schülerinnen und Schülern darf der Anteil an nichtkatholischen Schülerinnen und Schülern in diesen kirchlichen Schulen 30 vom Hundert nicht übersteigen. Das Kultusministerium kann im Einvernehmen mit dem kommunalen Schulträger auf Antrag des kirchlichen Schulträgers für einzelne Schulen einen höheren Anteil zulassen, soweit dadurch

- a) die Integration von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund oder
- b) eine gemeinsame Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf und Schülerinnen und Schülern ohne sonderpädagogischen Förderbedarf

erleichtert wird.

Wird der hiernach zulässige Anteil nichtkatholischer Schülerinnen und Schüler überschritten, nehmen diese Schulen an der vorstehenden Kostenregelung nicht teil. Für sie gelten die Bestimmungen über die Höhe der Finanzhilfe für Schulen in freier Trägerschaft.“

II.

Diese Übereinkunft bedarf der Zustimmung des Niedersächsischen Landtages. Sie tritt am 1. August 2012 in Kraft.

Hannover, den 8. Mai 2012

Für den Niedersächsischen Ministerpräsidenten
Der Niedersächsische Kultusminister

Bernd Althmann

Für die Diözese Hildesheim
Der Bischof von Hildesheim

Norbert Trelle

Für die Diözese Osnabrück
Der Bischof von Osnabrück

Franz-Josef Bode

Für die Römisch-Katholische Kirche
im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster
Der Bischöfliche Offizial

Heinrich Timmermans

V e r o r d n u n g
zur Änderung der Gebührenordnung
für die Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Vom 10. Juli 2012

Aufgrund des § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 Satz 2 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 25. April 2007 (Nds. GVBl. S. 172), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 9. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 471), wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

Artikel 1

In der Anlage (Gebührenverzeichnis) zur Gebührenordnung für die Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 21. August 2007 (Nds. GVBl. S. 422), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Januar 2012 (Nds. GVBl. S. 14), wird nach Nummer 24 die folgende Nummer 24 a eingefügt:

„24 a Niedersächsische Verordnung über Meldepflichten in Bezug auf Wirtschaftsdünger vom 1. Juni 2012 (Nds. GVBl. S. 166) in der jeweils geltenden Fassung

Prüfung einer Meldung nach § 1

80 bis 20 000

A n m e r k u n g zu Nr. 24 a:

Es sind das Maß des Verwaltungsaufwandes und die in Verkehr gebrachte Menge des Wirtschaftsdüngers zu berücksichtigen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 10. Juli 2012

**Niedersächsisches Ministerium für Ernährung,
Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung**

L i n d e m a n n

Minister

Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Abschlüsse
in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium,
im Abendgymnasium und im Kolleg

Vom 10. Juli 2012

Aufgrund des § 60 Abs. 1 Nr. 6 des Niedersächsischen Schulgesetzes in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. März 2012 (Nds. GVBl. S. 34), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg vom 19. Mai 2005 (Nds. GVBl. S. 169), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 504), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Fachhochschulreife wird erworben durch bestimmte Leistungen in zwei zeitlich aufeinander folgenden Schulhalbjahren der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe, des Beruflichen Gymnasiums, des Abendgymnasiums oder des Kollegs, und zwar

1. der schulische Teil nach Maßgabe des § 17 und
2. der berufsbezogene Teil
 - a) durch eine erfolgreich abgeschlossene, durch Bundes- oder Landesrecht geregelte Berufsausbildung,
 - b) durch ein mindestens einjähriges geleitetes berufsbezogenes Praktikum oder
 - c) durch Ableistung eines einjährigen sozialen oder ökologischen Jahres, eines einjährigen Wehr- oder Zivildienstes oder eines einjährigen Bundesfreiwilligendienstes.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „für ein Lehramt des höheren Dienstes“ durch die Worte „für das Lehramt an Gymnasien oder für das Lehramt an berufsbildenden Schulen“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „für ein Lehramt des höheren Dienstes“ durch die Worte „für das Lehramt an Gymnasien oder für das Lehramt an berufsbildenden Schulen“ ersetzt.

3. § 6 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„²Hat die Landesschulbehörde im Rahmen der Abiturprüfung einen Lehrkräfteaustausch mit einer anderen Schule vorgesehen, so beruft das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission in den betroffenen Fächern Lehrkräfte der anderen Schule als Mitglieder der Fachprüfungsausschüsse.“
- b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

4. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 Satz 4 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. in Block I
24 Schulhalbjahresergebnisse, darunter die 8 Schulhalbjahresergebnisse im vierten und fünften Prüfungsfach aus dem ersten bis vierten Schulhalbjahr, in einfacher Wertung sowie die 12 Schulhalbjahresergebnisse im ersten bis dritten Prüfungsfach aus dem ersten bis vierten Schulhalbjahr in zweifacher Wertung.“
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:

„dabei müssen unter den 24 Schulhalbjahresergebnissen in einfacher Wertung mindestens 20 und unter den 12 Schulhalbjahresergebnissen in

zweifacher Wertung mindestens 9 Schulhalbjahresergebnisse mit mindestens je 5 Punkten in einfacher Wertung erreicht worden sein“.

- bb) In Satz 2 Halbsatz 2 werden die Worte „ersten oder zweiten“ durch die Worte „ersten, zweiten oder dritten“ ersetzt.

c) Absatz 5 Satz 3 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. in Block I
10, 11 oder 12 Schulhalbjahresergebnisse, darunter die 8 Schulhalbjahresergebnisse im vierten und fünften Prüfungsfach aus dem ersten bis vierten Schulhalbjahr, in einfacher Wertung sowie die 12 Schulhalbjahresergebnisse im ersten bis dritten Prüfungsfach aus dem ersten bis vierten Schulhalbjahr in zweifacher Wertung.“

d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 Halbsatz 2 werden das Wort „sechs“ durch die Zahl „9“ und die Worte „des ersten und des zweiten Prüfungsfachs“ durch die Worte „im ersten bis dritten Prüfungsfach“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 Halbsatz 2 werden die Worte „ersten oder zweiten“ durch die Worte „ersten, zweiten oder dritten“ ersetzt.

e) Absatz 7 Satz 3 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. in Block I
20 Schulhalbjahresergebnisse, darunter die 8 Schulhalbjahresergebnisse im vierten und fünften Prüfungsfach aus dem ersten bis vierten Schulhalbjahr, in einfacher Wertung sowie die 12 Schulhalbjahresergebnisse im ersten bis dritten Prüfungsfach aus dem ersten bis vierten Schulhalbjahr in zweifacher Wertung.“

f) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 Halbsatz 2 werden das Wort „sechs“ durch die Zahl „9“ und die Worte „des ersten und des zweiten Prüfungsfachs“ durch die Worte „im ersten bis dritten Prüfungsfach“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 Halbsatz 2 werden die Worte „ersten oder zweiten“ durch die Worte „ersten, zweiten oder dritten“ ersetzt.

5. Dem § 28 wird der folgende Absatz 6 angefügt:

„(6) ¹Für die Abiturprüfung 2013 sind für Schülerinnen und Schüler der gymnasialen Oberstufe und des Beruflichen Gymnasiums § 15 Abs. 3 und 4, für Schülerinnen und Schüler des Abendgymnasiums § 15 Abs. 5 und 6 und für Schülerinnen und Schüler des Kollegs § 15 Abs. 7 und 8 sowie die Anlage 2 in ihrer am 31. Juli 2012 geltenden Fassung weiter anzuwenden. ²Entsprechendes gilt für die Abiturprüfungen 2014 und 2015 für die Schülerinnen und Schüler, die vor dem 1. August 2012 in die Qualifikationsphase eingetreten sind und eine Abiturprüfung ablegen oder wiederholen.“

6. In der Anlage 2 (zu § 14 Abs. 2 Satz 1) wird Nummer 1 wie folgt geändert:

- a) In der Spalte „gymnasiale Oberstufe und Berufliches Gymnasium“ werden die Zahl „44“ durch die Zahl „48“, die Zahl „8“ durch die Zahl „12“, die Worte „des ersten und des zweiten Prüfungsfachs“ durch die Worte „im ersten bis dritten Prüfungsfach“ sowie die Zahl „28“ durch die Zahl „24“ ersetzt.

- b) In der Spalte „Abendgymnasium“ werden die Zahl „8“ durch die Zahl „12“, die Worte „des ersten und des zweiten Prüfungsfachs“ durch die Worte „im ersten bis dritten Prüfungsfach“ sowie die Angabe „14, 15 oder 16“ durch die Angabe „10, 11 oder 12“ ersetzt.
- c) In der Spalte „Kolleg“ werden die Formel „ $E I = P$ “ durch die Formel „ $E I = 40 P \div 44$ “, die Zahl „8“ durch die Zahl „12“, die Worte „des ersten und des zweiten Prüfungsfachs“ durch die Worte „im ersten bis dritten Prüfungsfach“ sowie die Zahl „24“ durch die Zahl „20“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2012 in Kraft.

Hannover, den 10. Juli 2012

Niedersächsisches Kultusministerium

Alth u s m a n n

Minister

Lieferbar ab April 2012

Einbanddecke inklusive CD



**Fünf Jahrgänge
handlich
auf einer CD!**

Jahrgänge 2007 bis 2011:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung
ergänzend zur Einbanddecke.



→ Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2011
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke Niedersächsisches Ministerialblatt 2011
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405

schlütersche
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG